

Merkblatt

Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche (Acker-BFF)

Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf offener Ackerfläche schaffen bei einer guten Anlage und Pflege während der Anlagedauer naturnahe Lebensräume im Ackerland.

Ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche sollen Nützlinge in die Ackerflächen leiten. Nützlingsstreifen zählen als Produktionssystem Massnahme - und sind zugleich an den Anteil BFF anrechenbar.

Das vorliegende Merkblatt fasst Vollzugsfragen aus dem Kanton Luzern zu Acker-BFF (Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche) zusammen.

Hinweis auf Merkblätter:

- Anforderungen an BFF: Agridea Wegleitung «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb»: [LINK](#)
- Lawa Merkblatt «Getreide in weiter Reihe»: [LINK](#)
- BBZN Merkblatt «Anbau von Bunt- & Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche und Nützlingsstreifen» [LINK](#)
- Agridea Merkblatt «Ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen im Ackerland»: [LINK](#)

Zusammenfassung Acker-BFF

Acker-BFF	Buntbrache	Saum auf Ackerfläche	Rotationsbrache	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (ein- oder mehrjährig)	Ackerschonstreifen	Getreide in weiter Reihe
Saatgut	Vom BLW bewilligte Saadmischungen				Getreide (ohne Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein	Getreide
Form / Grösse	Form / Grösse nicht begrenzt	Im Durchschnitt max. 12 Meter breit. Die Flächen dürfen auch dreieckig oder andersförmig sein.	Form / Grösse nicht begrenzt	3-6 Meter Streifen entlang der ganzen Länge direkt angrenzend an eine Ackerkultur (inklusive Kunstwiese). Mehrere Längsstreifen durch denselben Acker möglich (alle separat deklarieren). Maximal 2 Nützlingsstreifen à je 6m aneinander legbar, wenn Lage zwischen zwei unterschiedlichen Ackerkulturen.	Form / Grösse nicht begrenzt. Wenn nur ein Teil einer Kulturfläche (auf der gesamten Längsseite) als Ackerschonstreifen bewirtschaftet wird, dann muss dieser Teil separat als Kulturfläche erfasst werden (Attribut Ackerschonstreifen auf 100% vom angemeldeten Objekt).	Wenn nur ein Teil einer Kulturfläche mit weiten Reihen gesät wird, dann muss dieser Teil separat als Kulturfläche deklariert werden (Attribut Getreide in weiter Reihe auf 100% vom angemeldeten Objekt). Ab 2025 (analog Vernetzung bisher): mind. 20m breit, mind. 20 Aren pro Objekt, max. auf einer Seite entlang einer viel befahrenen Strasse.
geht nur nach	Ackerfläche oder Dauerkulturen		offener Ackerfläche oder Dauerkulturen	keine Einschränkung	keine Einschränkung	keine Einschränkung
Anbaupause	Ab 2024 gilt einheitlich für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche und Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (gemäss DZV Anhang 1, Ziffer 4.2.2 inkl. Weisung): <ul style="list-style-type: none"> - Anbaupause von 2 Jahren für dieselbe Kultur am selben Standort. - Der Wechsel auf eine andere dieser 4 Kulturen ist zulässig, Bsp. Nach Buntbrache direkt Rotationsbrache anlegen. Nach <u>Buntbrache</u> Gesuch möglich (inkl. positiver Stellungnahme durch Beratung) für: Verlängerung, Neuansaat am gleichen Standort, Weiterführung als Saum auf Ackerfläche.				Fruchtfolge resp. Anbaupause gemäss Ackerkultur. Während Verpflichtungsdauer (zwei Jahre in Folge) Ackerschonstreifen-kompatible Ackerkultur anlegen	Fruchtfolge resp. Anbaupause gemäss Getreidekultur

Acker-BFF	Buntbrache	Saum auf Ackerfläche	Rotationsbrache	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (ein- oder mehrjährig)	Ackerschonstreifen	Getreide in weiter Reihe
mit Kultur abräumbar, kann «mitwandern».	Nein (mehrjährig: mind 2- max. 8 Jahre)	Nein (mind. 2 Jahre, max.: unbefristet)	Teilweise (Aufhebdatum beachten, mind. 1 jährig, max. 3 Jahre)	Einjährig: Ja (aufhebbar nach 100 Tagen und nach 1. Juni) Mehrjährig: nein, 4 jährig	Ja (resp. 2 Jahre am gleichen Standort kompatible Kulturen anlegen)	ja
Frühestes Aufhebdatum	16. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres. mind. 2 Jahre	16. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres. mind. 2 Jahre	16. Februar des dem ersten Beitragsjahr folgenden Jahres; oder 16. September im zweiten oder dritten Jahr	Einjährig: Nach 100 Tagen und nach dem 1. Juni des Beitragsjahres. Mehrjährig: Nach 1. Juni vom 4. Standjahr	Ernte Ackerkultur (muss körnerreif gedroschen werden); mindestens 2 Jahre kompatible Ackerkulturen am selben Standort	Ernte Ackerkultur (körnerreif gedroschen)
Düngung	keine				keine N-Düngung ab Ernte Vorkultur und durchgehend für mindestens 2 Jahre, dies gilt auch bei der Anlage einer allfälligen Zwischenkultur dazwischen	angepasst an tieferen Ertrag
Problempflanzen	<p>Problempflanzen und invasive Neophyten sind zu bekämpfen.</p> <p>BFF Brachen und Säume: Überschrittene Problempflanzen-Schwelle gemäss DZV Art. 58, Weisung zum Absatz 3 hat anlässlich Kontrolle eine Sanierungsfrist zur Folge.</p> <p>Kürzung (400 Fr. / ha betroffene Fläche, gemäss DZV Anhang 8, Ziff. 2.1.7 b) plus Ausschluss aus LN erst, falls die Schwelle gemäss DZV Art. 58 nach der Frist noch immer überschritten ist.</p>			<p>Problempflanzen und invasive Neophyten sind zu bekämpfen.</p> <p>LN allgemein: Überschrittene Schwelle gemäss Leitfaden «Problempflanzen und Verbuschung auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche» (LINK) hat anlässlich einer Kontrolle eine Kürzung (400 Fr. / ha betroffene Fläche, gemäss DZV Anhang 8, Ziff. 2.1.7 b) plus eine Frist für die Sanierung zur Folge.</p> <p>Ausschluss aus der LN, falls die Schwelle gemäss Leitfaden nach der Frist noch immer überschritten ist.</p>		

Acker-BFF	Buntbrache	Saum auf Ackerfläche	Rotationsbrache	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (ein- oder mehrjährig)	Ackerschonstreifen	Getreide in weiter Reihe
Pflanzenschutzmittel PSM	Einzelstockbehandlung zulässig (Wirkstoffe: LINK)				Keine flächige Unkrautbekämpfung, weder mechanisch (z.B. Striegeln) noch mit Herbizid, gilt ab der Saat der Kultur durchgehend für mindestens 2 Jahre. Einzig Einzelstockbehandlung zulässig (Wirkstoffe: LINK)	Bei Herbstsaaten ist die Unkrautbekämpfung von der Saat bis zur Jahreswende nicht eingeschränkt. Erlaubte Eingriffe ab 1. Januar: Variante Herbizid: einmalig zwischen dem 1. Januar bis zur Ernte, unabhängig vom Datum. Variante mechanisch: Striegeln einmalig, zwischen 1. Januar bis spätestens am 15. April.
Einschränkungen / Pflege	Pflegeschnitt zulässig. Ab 2. Jahr zulässig: Schnitt 1/2 Fläche zwischen 1.Okt- 15. März.	Pflegeschnitt zulässig. Schnitt zwingend - nur 1/2 Fläche pro Jahr (Termin frei)	Kein Pflegeschnitt. Schnitt zulässig zwischen 1. Okt - 15. März	Pflegeschnitt zulässig. Einjähriger Nützlingsstreifen: kein Schnitt während Anlagedauer (mind. 100 Tage und 1. Juni). Mehrjähriger Nützlingsstreifen: Schnitt erlaubt ab 2. Jahr: 1/2 Fläche zwischen 1. Okt- 1. März	Keine flächige Unkrautbekämpfung, keine N-Düngung	Ab Frühjahr nur 1x flächig Unkraut bekämpfen
BFF Beitrag (Fr /ha)	3800 (nur in TZ und HZ)	3300 nur in TZ, HZ, BZ I)	3300 Fr / ha (nur in TZ und HZ)	3300 Fr / ha (nur in TZ und HZ)	2300 Fr / ha (TZ – BZ IV)	2024: 300 Fr / ha (TZ – BZ IV) Ab 2025: kein BFF Beitrag
Vernetzung (Fr /ha)	Kombinierbar (1000)	Kombinierbar (1000)	Kombinierbar (1000)	Nein (-)	Kombinierbar (1000)	2024: Kombinierbar (500 Fr./ha) Ab 2025: 600 Fr./ha
Ackerkulturbeitrag	nein				Ja; Kultur muss körnerreif gedroschen werden	Ja; Kultur muss körnerreif gedroschen werden
Getreidezulage	nein				nein	ja
Verzicht auf Herbizid	Nicht anmeldbar				Nicht anmeldbar	kombinierbar
Verzicht auf PSM	Nicht anmeldbar				Nicht anmeldbar	kombinierbar
Schonende Bodenb.	Nur im Jahr der Ansaat				kombinierbar	kombinierbar

Fragen und Antworten

Frage	Antwort
ÖLN Anforderungen	
Die Pflicht für 3.5% Acker-BFF wird nicht eingeführt?	Richtig
Sind die Acker-BFF an den erforderlichen Anteil BFF des Betriebes («7%») anrechenbar?	Ja.
Ab wann ist Getreide in weiter Reihe an den erforderlichen Anteil BFF anrechenbar?	Einzig im Jahr 2024 ist Getreide in weiter Reihe (nur für Betriebe mit mehr als 3ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone) im Umfang von 1.75% der Ackerfläche an die 7% BFF des Betriebes anrechenbar. Ab 2025 ist Getreide in weiter Reihe nicht mehr an den Anteil BFF anrechenbar. Getreide in weiter Reihe wird nicht mehr als BFF Typ, sondern nur noch als Vernetzungsmassnahme weitergeführt mit einem Vernetzungsbeitrag von Fr. 600.-/ha.
Können die Acker-BFF im Puffer gegen Abschwemmung und Drift angelegt werden; z.B. mit einer jährlichen Neuansaat des einjährigen Nützlingsstreifens?	Nein. 3 Hinweise: 1) Im Jahr der Ansaat zählt die Fläche betreffend Abschwemmung als offen. 2) Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche können nicht jährlich am selben Standort angesät werden. Es gilt eine zweijährige Anbaupause für Nützlingsstreifen am selben Standort. 3) Bei der Massnahme «Begrünung des Vorgewendes» (siehe AGRIDEA Merkblatt Drift und Abschwemmung) ist es nicht möglich ein BFF Element anzulegen, da das Vorgewende in der Regel befahren wird.
Darf vor der Saat von Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Acker oder Nützlingsstreifen Herbizid flächig eingesetzt werden?	Gemäss DZV ist die flächige Herbizid Anwendung vor der Ansaat nicht verboten. Hinweis: Saatgut Hersteller und Beratung empfehlen, die Saat in ein gut abgesetztes Saatbeet (mit Pflügen).
Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	
Welches sind die vom BLW bewilligten Saatmischungen, mit denen die ein- oder mehrjährigen Nützlingsstreifen angesät werden müssen, um beitragsberechtigt zu sein?	Vom BLW bewilligte Saatmischungen: Saatmischung-Name inkl. Artenzusammensetzung: Link Hinweis: Die Nützlingsstreifen in Dauerkulturen zählen nicht zu den offenen Ackerflächen
Kann ich das Herbstgetreide säen, ein 3-6 m Streifen in oder entlang dem Getreide mit Gründüngung anlegen, um dort dann	Ja

Frage	Antwort
im Frühling den einjährigen Nützlingsstreifen zu säen? Kann ich diesen nach 100 Tagen und nach dem 1. Juni wieder aufheben?	
Der Nützlingsstreifen muss entlang der ganzen Länge einer Ackerkultur angelegt werden. Zählt auch die Anlage neben Kunstwiese?	Ja
Darf der Nützlingsstreifen an den Enden aufgrund der Quersaat der Ackerkultur etwas kürzer sein und entsprechend bei der Deklaration der Kulturen eingezeichnet werden?	Nein. Gemäss DZV Artikel 71b muss der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche «die ganze Länge der Ackerkultur» bedecken. Der Nützlingsstreifen muss auch die letzten Meter der Länge umfassen.
Darf der Nützlingsstreifen entlang mehreren Seiten (z.B. 3 Seiten) des Feldes angelegt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Stirnseite nicht als Anhaupt zum Überfahren genutzt wird?	Nein. Nützlingsstreifen auf offener Ackerflächen müssen explizit längsseitig entlang der ganzen Länge der Ackerkultur angelegt sein.
Einzeichnung im Agate / GIS: Der 3 – 6m breite Nützlingsstreifen kann entlang der Ackerkultur mit dem Werkzeug «Buffer zeichnen» mit konstanter Breite am Feldrand eingezeichnet werden. Wie gelingt die Einzeichnung des Nützlingsstreifens z. B. in der Mitte durch die Ackerkultur?	Die Ackerkultur in zwei GeolDs teilen mit dem Werkzeug «Kultur teilen». Anschliessend kann mit «Buffer zeichnen» die gewünschte Breite entlang der Kulturenabgrenzung eingezeichnet werden.
Wenn zwei Ackerkulturen (z. B. Winterweizen und Wintertriticale) nebeneinanderstehen, kann man da zweimal den max. 6m Nützlingsstreifen ansäen?	Ja. Bei unterschiedlichen, neben einander liegenden Ackerkulturen darf max. 12m Nützlingsstreifen dazwischen angemeldet werden. Nützlingsstreifen dürfen auch in der Ackerkultur (über die ganze Länge) angelegt werden. Innerhalb derselben Ackerkultur dürfen die Nützlingsstreifen max. 6m breit sein (kein aneinanderreihen).
Gibt es für Nützlingsstreifen Vernetzungsbeiträge?	Nein
Darf man die Nützlingsstreifen als Fahrgassen benützen?	«Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche»: dürfen nicht überfahren werden und müssen mind. 3m breit sein – somit ist die Anlage in einer Fahrgasse nicht möglich. Lawa hat beim BLW Lockerung für Nützlingsstreifen entlang Gemüsekulturen beantragt.

Frage	Antwort
	Evtl. folgen künftige Verordnungsanpassungen.
Ist beim Nützlingsstreifen ein Reinigungsschnitt erlaubt?	Ja
Ist Mulchen bei Nützlingsstreifen erlaubt? Muss das Schnittgut abgeführt werden?	Einjährige Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: während mindestens 100 Tagen ohne Schnitt die ganze Länge der Ackerkultur. Der Schnitt oder das Mulchen zählt als Aufhebung / Abräumen der Kultur. Bei mehrjährigen Nützlingsstreifen ist der Schnitt erlaubt, das Mulchen aber nicht. Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden. Mulchen beim Aufheben nach 4 Jahren ist zulässig. Ein Reinigungsschnitt zählt nicht als Schnitt.
Ist bei einem mehrjährigen Nützlingsstreifens eine Nachsaat möglich, wenn die Ansaat nicht gut gelang?	Es besteht keine Verpflichtung zur Nachsaat. Der Nützlingsstreifen muss jedoch bei der Kontrolle sichtbar sein.
Was gilt, wenn ein einjähriger Nützlingsstreifen stehen gelassen wird und auch im Folgejahr als Nützlingsstreifen angemeldet wird?	Gemäss Art. 71b Abs. 7 Bst. a DZV müssen einjährige Nützlingsstreifen jährlich neu angesät werden. Zudem gilt eine Anbaupause von zwei Jahren zwischen zwei Nützlingsstreifen (Anh. 1 Ziff. 4.2.2 DZV). Die Direktzahlungen für einen im Folgejahr stehen gelassenen einjährigen Nützlingsstreifen müssen gemäss Anhang 8 gekürzt werden.
Beschränkung des Einsatzes von Insektiziden in mehrjährigen Kulturen mit Nützlingsstreifen, gilt dies auch für Fungizide / Akarizide?	Nein, die Einschränkung gilt nur für Insektizide.
Ackerschonstreifen	
Sind Untersaaten im Ackerschonstreifen zulässig? Untersaaten: Gründungen oder Klee-Grasmischungen zwecks Unkrautunterdrückung, oder Einsaaten mit Ackerbegleitflora (wie z.B. «LQ Ackerflora CH» oder «Ackerflora CH»)	Nein: In Ackerschonstreifen mit der regionalen BFF-Typ-16-Massnahme «wertvolle Ackerbegleitflora» dürfen keine zusätzlichen Saatmischungen ausgebracht werden. Ja: In den übrigen Ackerschonstreifen dürfen Untersaaten und Einsaaten gemacht werden – aber die übrigen Auflagen müssen eingehalten sein (z.B.: keine breitflächige mechanische oder chemische Bekämpfung von Unkräutern, das heisst auch keine Bodenbearbeitung ab der Saat der Kultur). Dies schränkt die Möglichkeiten für Untersaaten ein. Zulässig sind z.B. die gleichzeitige Ansaat einer Gründung mit der Raps-Saat; oder eine Klee-Gras-Mischung mit Walzen ohne Striegeln im Weizen.

Frage	Antwort
Darf das Zwischenfutter beweidet werden?	Ja. (Kurze Überweidung zulässig – ohne Zufütterung auf der Fläche).
Ackerschonstreifen ist als «Randstreifen» gedacht. Wie breit darf dieser maximal sein? 3m? 6m? 12m? Oder eine ganze Ackerkultur (z.B. 1 ha?)	Keine Einschränkung bei der Breite oder Form. (Die ursprüngliche Festlegung einer maximalen Breite des Streifens auf 12 m wurde zwecks Vereinfachung der Vorschriften aufgehoben. Im Prinzip kann eine ganze Kulturfläche als Ackerschonstreifen bewirtschaftet und angemeldet werden.)
Ist zwischen den zwei Hauptkulturen das Anlegen von Zwischenfutter erlaubt?	Das ist erlaubt, jedoch nicht erwünscht für die Biodiversität, aber zur Erfüllung der angemessenen Bodenbedeckung zum Teil erforderlich. Ackerschonstreifen Anforderungen auch während dem Zwischenfutter einhalten.
Saum auf Acker	
Der Saum auf Acker darf durchschnittlich maximal 12m breit sein. Darf der Saum an den Enden 6m breit sein und in der Mitte 25m breit sein?	Ja. Der Saum auf Acker darf auch dreieckig oder andersförmig sein; aber im Durchschnitt maximal 12 m breit.
Getreide in weiter Reihe	
Getreide in weiter Reihe: gemäss Zeitungsartikel sind 50m Abstand zu Haupt- und Nationalstrassen ein zu halten. Gilt dies im Kt. Luzern?	Nein. Dies ist keine Anforderung vom Bund (BFF Qualitätsstufe I) oder vom Kanton Luzern (Anforderung Vernetzung im Massnahmenbeschreib Getreide in weiter Reihe). Lagekriterium Vernetzung (LU): Die Getreide in weiter Reihe Flächen dürfen nicht mehr als an einer Seite direkt an einer viel befahrenen Strasse liegen, müssen mindestens 20 Aren gross sein und mindestens 20 Meter Breite aufweisen. Ab 2025 kann die Massnahme nur noch mit den Anforderungen Vernetzung angemeldet werden.
Getreide in weiter Reihe: Bis wann darf man Untersaaten zusammen mit Striegeleinsatz säen	Variante mechanische Unkrautbekämpfung (ohne Herbizid): Striegeln im Frühjahr einmalig bis spätestens 15. April. Einsaaten ohne mechanische Einwirkung, z.B. mit dem Düngertreuer sind auch nach dem 15. April möglich.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Juli 2024